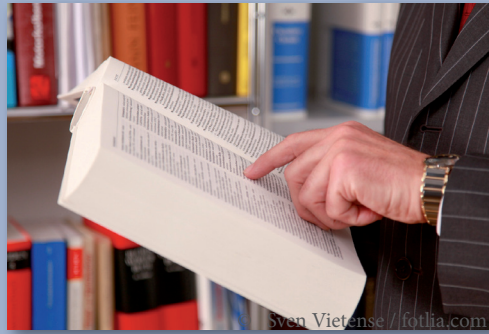




WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

6/E Ersatzvornahme

Bei einer Ersatzvornahme oder auch Drittornahme wird eine ausstehende, vom Schuldner geschuldete Leistung durch einen Dritten ausgeführt.

Die Voraussetzungen für eine Ersatzvornahme unterscheiden sich je nach rechtlicher Grundlage und dem Zeitpunkt der Ersatzvornahme.

BGB

Die Rechte des Werkbestellers sind in § 634 BGB geregelt. Im BGB wird die Ersatzvornahme Selbstvornahme genannt. Die Voraussetzungen sind in § 637 BGB genannt. Die Voraussetzungen nach § 637 BGB sind:

- angemessene Fristsetzung
- fruchtloser/erfolgloser Fristablauf
- kein Leistungsverweigerungsrecht

VOB/B

Sind die Regelungen der VOB/B vereinbart, ist zu unterscheiden, ob die Ersatzvornahme vor oder nach der Abnahme durchgeführt werden soll. Die Voraussetzungen unterscheiden sich wie folgt:

Ersatzvornahme vor Abnahme

- Angemessene Frist in den Fällen des § 4 Abs. 7, § 4 Abs. 8 Satz 1 oder § 5 Abs. 4 VOB/B
- Fruchtloser/Erfolgloser Fristablauf
- Kündigungsandrohung
- Schriftliche Kündigung (§ 8 Abs. 5 VOB/B)

Die Ersatzvornahme, d. h. die tatsächliche Ausführung der Leistung, darf erst nach Zugang der Kündigung erfolgen.

Ersatzvornahme nach Abnahme

- Angemessene Fristsetzung (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B)
- Fruchtkloser/Erfolgreicher Fristablauf

Der Setzung von Nachfristen etc. bedarf es in keinem Fall, es mag aber die moralische Rechtfertigung erhöhen.

Immer ist eine **angemessene Fristsetzung** erforderlich. Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich nach objektiven Kriterien. Es ist darauf abzustellen, dass ein normaler Auftragnehmer – nicht der betroffene Auftragnehmer – innerhalb der gesetzten Frist unter normalen Umständen die Mängel beseitigen kann.

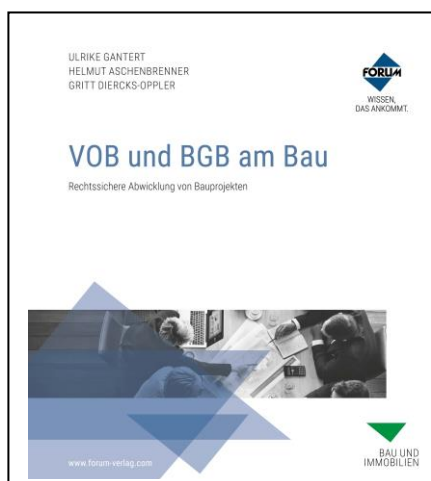
Praxishinweis

Setzen Sie nie neue Fristen, sondern verlängern Sie die bisher gesetzten Fristen. Andernfalls muss auch die Nachfrist alleine wieder angemessen lang sein!

Liegen die Voraussetzungen für die Ersatzvornahme vor, kann der Auftraggeber den Mangel in eigener Regie beseitigen lassen und die hierfür notwendigen Kosten ersetzt verlangen. Möchte er nicht selbst in Vorleistung gehen, kann er einen Anspruch auf voraussichtliche Kosten der Ersatzvornahme im Wege der Vorschussklage geltend machen. Über die Ersatzvornahme ist nach Durchführung abzurechnen.

Es empfiehlt sich, immer vor Durchführung der Ersatzvornahme eine **Beweissicherung** durchzuführen, um Streit über den zu beseitigenden Umstand zu vermeiden. Dies kann durch Privat- oder Schiedsgutachten erfolgen. Die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens scheitert meistens daran, dass dieses Verfahren zu lange dauert.

Bestellmöglichkeiten



VOB und BGB am Bau

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5855>**